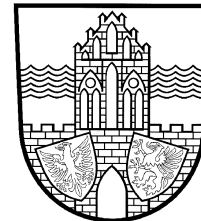


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

15. Jahrgang, Nr. 4 · Prenzlau, den 09. Juni 2008 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 2 :** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 28. Sitzung des Kreistages Uckermark am 16.04.2008*
- Seite 6 :** *Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2008*
- Seite 7 :** *Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen*
- Seite 7:** *Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Temmen- Ringenwalde und der Gemeinde Milmersdorf über das Vorhalten einer Grundschule (Übertragung der Grundschulträgerschaft sowie der zur Schulbezirksfestlegung berechtigten Satzungscompetenz für die bewohnten Gemeindeteile Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Julianenhof, Libbesicke, Luisenau, Ringenwalde und Poratz)*
- Seite 9 :** *Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Temmen- Ringenwalde und der Gemeinde Gerswalde über das Vorhalten einer Grundschule (Übertragung der Grundschulträgerschaft sowie der zur Schulbezirksfestlegung berechtigten Satzungscompetenz für die bewohnten Gemeindeteile Temmen und Neu- Temmen)*
- Seite 10:** *Berichtigung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Brüssow (OT Trampe) Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Uckermark vom 07.05.2008*
- Seite 10:** *Berichtigung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (Überleitung von Röpersdorf nach Zollchow) Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Uckermark vom 07.05.2008*
- Seite 11:** *Berichtigung der Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (Überleitung von Güterberg nach Carolinenthal) Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Uckermark vom 07.05.2008*
- Seite 11:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (OT Bandelow)*
- Seite 12:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (OT Dolgen)*
- Seite 12:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Randowtal (OT Eickstedt)*
- Seite 12:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Casekow (Überleitung von Blumberg nach Casekow)*
- Seite 13:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Schönfeld (Überleitung von Klockow nach Schönfeld)*
- Seite 13:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (OT Milow)*

Seite 14:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Schönermark)
Seite 14:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Wilhelmshof)
Seite 15:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Uckerland (OT Werbelow)
Seite 15:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstr. 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark (OT Wittstock)
Seite 16:	Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Am Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwassergefälleleitung in der Gemeinde Schwedt (Abwasserpumpwerk 4)

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 28. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 16.04.2008

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 6: Etablierung der Regionalmarke Uckermark / Berichterstatter: Herr Moritz, Regionalmarkenmanager Uckermark

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Etablierung der Regionalmarke Uckermark zur Kenntnis.

zu TOP 7: Bericht der Geschäftsführer der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) und der Personenverkehrsgesellschaft Schwedt/Angermünde mbH (PVG) zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe für den Landkreis Uckermark gem. Kreistagsbeschluss 90/2006/ Berichterstatter: Herr Winands, Geschäftsführer UVG

Der Kreistag nimmt den Bericht der Geschäftsführer der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) und der Personenverkehrsgesellschaft Schwedt/Angermünde mbH (PVG) zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe für den Landkreis Uckermark gem. Kreistagsbeschluss 90/2006 zur Kenntnis.

zu TOP 8: Bericht des Kreisbrandmeisters zum Thema „Bericht über die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Uckermark“ / Berichtsvorlage DS-Nr.: 29/2008

„Der Kreistag nimmt den Bericht des Kreisbrandmeisters zur Kenntnis.“

zu TOP 9: Haushaltssperre 2008 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 27/2008

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Haushaltssperre 2008 auf der Grundlage von § 82 Gemeindeordnung sowie die Erläuterungen des Landrates zur Sperrung von Haushaltsansätzen vom 16.04.08 zur Kenntnis.“

zu TOP 10: Straßenbaumaßnahmen im Landkreis Uckermark 2008 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 16/2008

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.“

zu TOP 11: Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2008 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 18/2008

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2008 des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 12: Beschluss über den Kreiswahlleiter und den Stellvertreter für die Kreistagswahl 2008 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 21/2008

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beruft Herrn Heiko Streich zum Kreiswahlleiter und Herrn Wolfgang Gerhardt zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl am 28. September 2008.“

zu TOP 13: Beschluss über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kreistagswahl 2008 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 22/2008

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 28. September 2008 werden 4 Wahlkreise mit folgender Abgrenzung gebildet:

Wahlkreis 1: Stadt Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse

Wahlkreis 2: Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark), Amt Gramzow

Wahlkreis 3: Stadt Schwedt/Oder

Wahlkreis 4: Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde“

zu TOP 14: Schulträgerwechsel für die Gesamtschule „Pestalozzi“ Lychen – Schulträger Stadt Lychen auf den Landkreis Uckermark gem. Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 28/2008

Der Kreistag lehnt den Beschlussvorschlag mit 18 Ja-Stimmen, 23 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen ab.

Herr Resch hält es für dringend notwendig, dass der Kreistag einen Beschluss in vorliegender Angelegenheit fasst. Er ruft deshalb den Tagesordnungspunkt erneut auf und legt alternativ einen neuen Beschlussvorschlag vor, der die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis Uckermark zum 01.08.2008 beinhaltet.

Der Kreistag beschließt mit 24 Ja-Stimmen, 19 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadt Lychen vom 17.12.2007 die Übernahme der Schulträgerschaft gem. BbgSchulG von der Stadt Lychen auf den Landkreis Uckermark für die Gesamtschule „Pestalozzi“ Lychen zum 01.08.2008.

zu TOP 15: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgaben der Familienkasse an den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg / Beschlussvorlage DS-Nr.: 33/2008

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt den in der Anlage befindlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg zur Übertragung der Aufgaben der Familienkasse gem. § 72 Abs. 1 Einkommensteuergesetz mit Wirkung vom 01.05.2008.“

zu TOP 16: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im IV. Quartal 2007 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 34/2008)

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im IV. Quartal 2007 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 17: Ausgliederung der Kreisstraßenmeisterei (KSM) in die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 35/2008

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit 10 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen:

1. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH wird als Erfüllungsgehilfe mit Aufgaben, die dem Landkreis Uckermark im Rahmen des Straßenunterhaltungs- und Winterdienstes an Kreisstraßen obliegen, beauftragt.
2. Der finanzielle Ausgleich an die UDG für die in Punkt 1 benannte Beauftragung beträgt in den ersten beiden Jahren p. a. pauschal 2.306.100 €, wobei das Jahr 2008 anteilig berechnet wird.
3. Das Personal der KSM wechselt gemäß der Aufgabenübertragung im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB in die UDG.
4. Die Übertragung des zur KSM gehörenden mobilen und immobilen Vermögens erfolgt als Gesellschaftereinlage in die UDG.
5. Der Landrat wird beauftragt, die für die Umsetzung der vorhergehenden Punkte notwendigen Verträge alsbald, spätestens mit Wirkung zum 01.07.2008, abzuschließen.“

zu TOP 18: Sachstandsbericht zur Einführung des „Neuen kommunalen Rechnungswesens“ im Landkreis Uckermark – Haushaltsplanung 2009 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 36/2008

„Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zur Einführung des „Neuen kommunalen Rechnungswesens“ im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.“

zu TOP 19: Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2008) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 37/2008**zu TOP 19.1: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Die Linke und FDP zum Kindertagesstättenbedarfsplan - DS-Nr.: 37/2008 / DS-Nr.: 65/2008**

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 4 Enthaltungen zu und beschließt: „Die Kindertagesstätte „Rappelkiste“ in Schwedt wird in den Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommen.“

„Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages mehrheitlich mit 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2008).“

zu TOP 20: Bericht zur Arbeit in der freien Wohlfahrtspflege gemäß DS-Nr. 169/2007/ Berichtsvorlage DS-Nr. : 38/2008

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.“

zu TOP 21: Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark – Arbeitsmarktpolitische Schwerpunktzielsetzung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2008 / Beschlussvorlage DS-Nr. : 39/2008**zu TOP 21.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 39/2008 - Arbeitsmarktprogramm (DS-Nr.: 49/2008)**

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 49/2008 mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt:

1. Der Kreistag beschließt das Arbeitsmarktprogramm des Landkreises Uckermark - Arbeitsmarktpolitische Schwerpunktzielsetzung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2008.
2. Das Arbeitsmarktprogramm ist in der vorliegenden Form nicht weiter fortzuschreiben. Dafür ist ab 2009 durch das Amt für Grundsicherung auf der Basis einer umfassenden Analyse eine detaillierte jährliche Ziel-

stellung zu formulieren und die Verteilung des Eingliederungsbudgets als Mittel zur Erreichung der Zielstellung entsprechend zu begründen. Darüber hinaus ist ein Controllingsystem zu entwickeln und dem Kreistag bzw. dem Fachausschuss über die erreichten Ergebnisse zu berichten.“

Herr Resch stellt fest, dass sich auf Grund der Zustimmung zum weitergehenden Antrag DS-Nr.: 49/2008 eine Abstimmung über die DS-Nr.: 39/2008 erübrigt.

zu TOP 22: Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 Beurkundungsgesetz (BeurkG) / Beschlussvorlage DS-Nr. : 40/2008

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der zweiten Drucksachenänderung mehrheitlich mit 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen gemäß §§ 59, 60 Beurkundungsgesetz (BeurkG).“

zu TOP 23: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr. : 42/2008

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit 13 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die anliegende „2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungsleistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uckermark“.

zu TOP 24: Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2008/ Beschlussvorlage DS-Nr.: 46/2008

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der Drucksachenänderung vom 09.04.2008 mehrheitlich mit 3 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Aufnahme der in der Anlage namentlich genannten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2008.“

Da zum Zeitpunkt der Abstimmung 45 Kreistagsmitglieder anwesend waren und sich 3 Kreistagsmitglieder der Stimme enthalten haben, sind somit 42 Kreistagsmitglieder dem Beschlussvorschlag gefolgt. Die gemäß § 28 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geforderte Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages (26 von 51 Mitgliedern), wurde somit erreicht.

zu TOP 25: Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 18. Juni 2008 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 47/2008

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der 2. Drucksachenänderung vom 09.04.2008 mehrheitlich mit 3 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Aufnahme der in der Anlage namentlich genannten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 18. Juni 2008.“

Da zum Zeitpunkt der Abstimmung 45 Kreistagsmitglieder anwesend waren und sich 3 Kreistagsmitglieder der Stimme enthalten haben, sind somit 42 Kreistagsmitglieder dem Beschlussvorschlag gefolgt. Die gemäß § 28 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geforderte Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages (26 von 51 Mitgliedern), wurde somit erreicht.

zu TOP 26: Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für die allgemeinen Gerichte des Landkreises Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 48/2008

„Der Kreistag wählt die in der Anlage aufgeführten Personen mehrheitlich mit 2 Enthaltungen als Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für die allgemeinen Gerichte des Landkreises Uckermark – Amtsgericht Prenzlau sowie Amtsgericht Schwedt – für die Amtsperiode 2009 – 2013.“

Da zum Zeitpunkt der Wahl 45 Kreistagsmitglieder anwesend waren und sich 2 Kreistagsmitglieder der Stimme enthalten haben, sind die Vertrauenspersonen somit von 43 Kreistagsmitgliedern gewählt worden. Die gemäß § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geforderte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl (34 von 51 Mitgliedern), wurde somit erreicht.

Folgende Vertrauenspersonen wurden gewählt:

Amtsgericht Prenzlau: [REDACTED]

Amtsgericht Schwedt: [REDACTED]

zu TOP 27: Bestellung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes als Vertreter des Kreiselternrates in den Jugendhilfeausschuss / Beschlussvorlage DS-Nr.: 52/2008

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag bestellt als Vertreter des Kreiselternrates Frau Gabriele Clausnitzer, wohnhaft in 16303 Schwedt/O., F. Krumbach-Straße 14 b, als beratendes Mitglied und Herrn Harald Heil, wohnhaft in 17279 Lychen, OT Rutenberg, Eichhof 4 als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.“

zu TOP 28: Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 53/2008

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Aufwandsentschädigung und Fahrkosten für die Arbeit des ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark in Anlehnung an die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vorzunehmen.

Bei Änderung der Entschädigungssatzung in den für die Aufwandsentschädigung des Integrationsbeauftragten zugrunde liegenden Bestimmungen erfolgt eine dementsprechende Anpassung der Entschädigung für den Integrationsbeauftragten.“

zu TOP 29: Anfragen und Anträge

zu TOP 29.1: Antrag der CDU-Fraktion zur Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften / DS-Nr.: 30/2008

Auf Nachfrage von Herrn Resch stellt die CDU-Fraktion den Antrag, die Anträge DS-Nr.: 30/2008, 31/2008 und 32/2008 heute nicht im Kreistag zu behandeln, sondern erst in den entsprechenden Ausschüssen zu beraten, bevor sie abschließend im Kreistag behandelt werden.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 4 Enthaltungen zu und beschließt:

Die Anträge DS-Nr.: 30/2008, 31/2008 und 32/2008 werden heute nicht behandelt, sondern erst in den entsprechenden Ausschüssen beraten, bevor sie abschließend im Kreistag behandelt werden.

zu TOP 29.2: Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung einer Funktion Demografiebeauftragte(r) / DS-Nr.: 31/2008

- entfällt -

zu TOP 29.3: Antrag der CDU-Fraktion zur Ergänzung der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Uckermark vom 13.09.2006 / DS-Nr.: 32/2008

- entfällt -

zu TOP 29.4: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Projekt "Errichtung einer Schweinemast- und -zuchtanlage mit Nebenanlagen am Standort Haßleben" / DS-Nr.: 41/2008

Der Kreistag lehnt den Antrag mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

zu TOP 29.5: Antrag der CDU-Fraktion – Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zur Schweinemast Haßleben / DS-Nr.: 58/2008

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 10 Gegenstimmen und einer Enthaltungen zu und beschließt: „Die Kreisverwaltung wird aufgefordert beim Landesumweltamt auf eine rasche Entscheidung zur geplanten Schweinemastanlage in Haßleben zu drängen.“

zu TOP 29.6: Antrag der CDU-Fraktion zum Ärztemangel in der Uckermark / DS-Nr.: 43/2008

Herr Wichmann stellt den Antrag, die DS-Nr.: 43/2008 nochmals in einer gesonderten Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung, unter Beteiligung von Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung, zu diskutieren. Herr Resch schlägt vor, die Gesellschaft für Leben und Gesundheit (GLG) gegebenenfalls zu der Beratung hinzuzuziehen.

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt, die DS-Nr.: 43/2008 in einer gesonderten Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung und gegebenenfalls der Gesellschaft für Leben und Gesundheit (GLG) zu diskutieren und danach wieder in den Kreistag einzubringen.

zu TOP 29.7: Antrag der CDU-Fraktion zur Qualität der Mittagsversorgung in den Schulen /DS-Nr.: 44/2008

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, bei künftigen Ausschreibungen der Mittagsversorgung an kreislichen Schulen eindeutige Qualitätsanforderungen an das Nahrungsangebot zu stellen. So soll langfristig auf eine vitamin- und ballaststoffreiche Kost unserer Schulkinder hingewirkt werden.“

zu TOP 29.8: Antrag der CDU-Fraktion zur Durchlässigkeit von Oberschulabsolventen zum Gymnasium / DS-Nr.: 51/2008

Herr Bretsch bittet im Namen der SPD-Fraktion den Einreicher des Antrages, die DS-Nr.: 51/2008 bis zur Genehmigung des Schulentwicklungsplanes zurückzustellen.

Die CDU-Fraktion zieht den Antrag DS-Nr.: 51/2008 von der heutigen Tagesordnung zurück mit der Maßgabe, dass der Antrag in der Sitzung des KBA am 04.06.08 zur Diskussion gestellt und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird, wenn die Schulentwicklungsplanung genehmigt wurde.

zu TOP 29.9: Antrag der CDU-Fraktion – Senkung der Elternbeiträge zur Schülerbeförderung / DS-Nr.: 59/2008

Herr Bretsch schlägt vor, den Antrag DS-Nr.: 59/2008 hinsichtlich einer Änderung der Schülerbeförderungssatzung zu ergänzen. Er legt hierzu einen Antrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 59/2008 mit folgendem Wortlaut vor:

„Der Kreistag beauftragt den Landrat, unter konkreter Ermittlung des für den Landkreis zur Verfügung stehenden Budgets seitens des Landes für die Schülerbeförderung eine Vorlage zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung zum Kreistag am 02. Juli 2008 vorzulegen mit dem Ziel,

- a) den Elternanteil um den festzustellenden Betrag zu senken und
- b) die soziale Staffelung als Grundvoraussetzung der Teilhabe an dem genannten Budget zu sichern.“

Der Kreistag verweist den Antrag der CDU-Fraktion – Senkung der Elternbeiträge zur Schülerbeförderung DS-Nr.: 59/2008 sowie den Antrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 59/2008 zur Beratung in den Ausschuss für Kultur und Bildung.

(Der Antrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 59/2008 wurde nachträglich als DS-Nr.: 66/2008 registriert.)

zu TOP 29.10: Antrag der CDU-Fraktion – Kombilohn / DS-Nr.: 61/2008

Der Kreistag verweist den Antrag der CDU-Fraktion – Kombilohn, DS-Nr.: 61/2008 zur Beratung in die zuständigen Ausschüsse.

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES UCKERMARK FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2008

Aufgrund des § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 76 ff. der Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom **28.11.2007** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	317.461.500 €
in der Ausgabe auf	358.996.200 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	23.942.600 €
in der Ausgabe auf	23.942.600 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.601.100 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	52.910.200 €

§ 3

1. Die Kreisumlage wird auf einheitlich 46,75 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2008 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 4

Der Wirtschaftsplan für Krankenhäuser entfällt.

§ 5

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

kw- Vermerk

Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw- Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Stelle oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku- Vermerk

Ist eine Planstelle mit einem ku- Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesem Stellenwert. Fehlt bei einer mit einem ku- Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 6

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 € überschreiten. Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung entscheidet bis zur Höhe von 50.000 € der Finanzdezernent, darüber hin-

aus gemäß § 29 Abs. 2 Pkt. 16 LKrO Brandenburg der Kreistag. Überschreitungen unter 50,00 € bedürfen keiner Zustimmung.

2. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in demselben Verfügungsbereich ausgeglichen werden.
4. Bei Investitionen, für die im laufenden Haushaltsjahr schon Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen und zusätzlich Mittel im Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr im Rahmen der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen, entscheidet gemäß § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung bis zur Höhe von 125.000 € der Finanzdezernent - darüber hinaus der Kreistag. Voraussetzung dafür ist, dass die Deckung durch die Kürzung der in den Folgejahren im Investitionsplan bei derselben Maßnahme vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgen kann.
5. Die Aufnahme von Krediten erfolgt im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen und vom Innenministerium genehmigten Umfangs durch die Verwaltung.
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Finanzdezernent nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Kreistag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Wertgrenzen nach § 79 GO

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig i. S. d. § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 125.000 € betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29. April 2008 unter Aktenzeichen III/2-353-22 durch das Ministerium des Innern erteilt.

Prenzlau, den 16. Mai 2008

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUFLEGUNG DER VORSCHLAGSLISTEN ZUR WAHL DER JUGENDSCHÖFFEN

Gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Prenzlau und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2009 bis 2013 und zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Schwedt/Oder und für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder) für die Amtsperiode 2009 bis 2013 eine Woche lang zu jedermanns Einsicht in der Kreisverwaltung Uckermark, Büro des Kreistages (Haus 1 / Zimmer 221), Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau aufgelegt werden. Die Auflegung erfolgt im Zeitraum vom 16.06.08 bis 23.06.08 jeweils werktags während der offiziellen Sprechzeiten.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die jeweiligen Vorschlagslisten binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ÖFFENTLICH- RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE TEMMEN- RINGENWALDE UND DER GEMEINDE MILMERSDORF ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE (ÜBERTRAGUNG DER GRUNDSCHULTRÄGERSCHAFT SOWIE DER ZUR SCHULBEZIRKSFESTLEGUNG BERECHTIGTEN SATZUNGSKOMPETENZ FÜR DIE BEWOHNTEN GEMEINDETEILE AHLIMBSWALDE, HESSENHÖHE, JULIANENHOF, LIBBESICKE, LUISENAU, RINGENWALDE UND PORATZ)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Aktenzeichen: 15 58 01/08 vom 09.05.2008

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 31.03.2008 zwischen der Gemeinde Temmen- Ringenwalde und der Gemeinde Milmersdorf auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule (Übertragung der Grundschulträgerschaft sowie der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungscompetenz für die bewohnten Gemeindeteile Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Julianenhof, Libbesicke, Luisenau, Ringenwalde und Poratz).

Prenzlau, den 09.05.2008

gez. Klemens Schmitz

II.**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Auf Grund der §§ 1 und 23 Abs. 2, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28.05.1999 (GVBl I S. 194) sowie des § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes – BbgSchulG - vom 02.08.2002 (GVBl I S.78) in der zurzeit geltenden Fassung haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Gemeinde Temmen-Ringenwalde,

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Gerswalde Herrn Brandenburg und dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Engel

und der Gemeinde Milmersdorf,

vertreten durch die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Gerswalde Frau Stege und dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Arndt

§ 1**Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Temmen- Ringenwalde überträgt die Grundschulträgerschaft für die bewohnten Gemeindeteile Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Julianenhof, Libbesicke, Luisenau, Ringenwalde und Poratz in die Zuständigkeit der Gemeinde Milmersdorf.

Aus den bewohnten Gemeindeteilen Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Julianenhof, Libbesicke, Luisenau, Ringenwalde und Poratz der Gemeinde Temmen- Ringenwalde werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in der Grundschule Milmersdorf beschult.

§ 2**Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist. Die Gemeinde Temmen- Ringenwalde stimmt der Aufnahme ihrer bewohnten Gemeindeteile Ahlimbswalde, Hessenhöhe, Julianenhof, Libbesicke, Luisenau, Ringenwalde und Poratz in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Milmersdorf zu.

§ 3**Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Temmen- Ringenwalde leistet an die Gemeinde Milmersdorf einen Schulkostenbeitrag. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Schulgesetz. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich.

§ 4**Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5**Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Vereinbarungspartnern kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6**Veröffentlichung**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Die Veröffentlichung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises bekannt zu machen.

§ 7

In- Kraft-Treten

Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gerswalde, den 31.03.2008

gez. Brandenburg
 Amtsdirektor des Amtes Gerswalde

gez. Engel
 ehrenamtlicher Bürgermeister Gemeinde Temmen- Ringenwalde

gez. Stege
 Stellv. Amtsdirektorin des Amtes Gerswalde

gez. Arndt
 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Milmersdorf

ÖFFENTLICH- RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE TEMMEN- RINGENWALDE UND DER GEMEINDE GERSWALDE ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE (ÜBERTRAGUNG DER GRUNDSCHULTRÄGERSCHAFT SOWIE DER ZUR SCHULBEZIRKSFESTLEGUNG BERECHTIGTEN SATZUNGSKOMPETENZ FÜR DIE BEWOHNTE GEMEINDETEILE TEMMEN UND NEU- TEMMEN)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
 Aktenzeichen: 15 58 02/08 vom 09.05.2008

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 31.03.2008 zwischen der Gemeinde Temmen- Ringenwalde und der Gemeinde Gerswalde auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule (Übertragung der Grundschulträgerschaft sowie der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungskompetenz für die bewohnten Gemeindeteile Temmen und Neu- Temmen).

Prenzlau, den 09.05.2008

gez. Klemens Schmitz

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Auf Grund der §§ 1 und 23 Abs. 2, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28.05.1999 (GVBl I S. 194) sowie des § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes – BbgSchulG - vom 02.08.2002 (GVBl I S.78) in der zurzeit geltenden Fassung haben die nachfolgend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule zwischen der Gemeinde Temmen- Ringenwalde,

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Gerswalde Herrn Brandenburg und dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Engel

und der Gemeinde Gerswalde,

vertreten durch die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Gerswalde Frau Stege und dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Nowatzki

§ 1

Schulträgerschaft

Die Gemeinde Temmen- Ringenwalde überträgt die Grundschulträgerschaft für die bewohnten Gemeindeteile Temmen und Neu- Temmen in die Zuständigkeit der Gemeinde Gerswalde. Aus den bewohnten Gemeindeteilen Temmen und Neu- Temmen der Gemeinde Temmen- Ringenwalde werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in der Grundschule Gerswalde beschult.

§ 2

Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist. Die Gemeinde Temmen- Ringenwalde stimmt der Aufnahme ihrer bewohnten Gemeindeteile Temmen und Neu- Temmen in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule Gerswalde zu.

§ 3

Schulkostenbeitrag

Die Gemeinde Temmen- Ringenwalde leistet an die Gemeinde Gerswalde einen Schulkostenbeitrag. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Schulgesetz. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich.

§ 4

Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5**Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Vereinbarungspartnern kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6**Veröffentlichung**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Die Veröffentlichung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises bekannt zu machen.

§ 7**In- Kraft-Treten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gerswalde, den 31.03.2008

gez. Brandenburg
Amtdirektor des Amtes Gerswalde

gez. Engel
ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Temmen- Ringenwalde

gez. Stege
Stellv. Amtdirektorin des Amtes Gerswalde

gez. Nowatzki
ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Gerswalde

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE BRÜSSOW (OT TRAMPE) AMTSBLATT NR. 3 DES LANDKREISES UCKERMARK VOM 07.05.2008

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Unter Punkt - Betroffene Grundstücke wird geändert in

Gemarkung: **Trampe** Flur: **3** Flurstücke: **19, 60** und **61**
Flur: **4** Flurstück: **43**

Alle anderen Punkte der Veröffentlichung vom 07.05.2008 Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Uckermark bleiben unberührt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (ÜBERLEITUNG VON RÖPERSDORF NACH ZOLLCHOW) AMTSBLATT NR. 3 DES LANDKREISES UCKERMARK VOM 07.05.2008

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Unter Punkt - Betroffene Grundstücke wird geändert in

Gemarkung: **Röpersdorf** Flur: **2** Flurstücke: **50, 51, 58, 60, 65, 67, 72** und **73**
Zollchow Flur: **2** Flurstücke: **109/2, 139, 142, 145, 159** und **192**

Alle anderen Punkte der Veröffentlichung vom 07.05.2008 Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Uckermark bleiben unberührt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten

der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BERICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (ÜBERLEITUNG VON GÜTERBERG NACH CAROLINENTHAL) AMTSBLATT NR. 3 DES LANDKREISES UCKERMARK VOM 07.05.2008

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Unter Punkt - Betroffene Grundstücke wird geändert in

Gemarkung: **Güterberg** Flur: **1** Flurstücke: **150, 151/2, 153, 176, 511, 513, 515** und **553**

Alle anderen Punkte der Veröffentlichung vom 07.05.2008 Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Uckermark bleiben unberührt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (OT BANDELOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Bandelow** Flur: **5**

Flurstücke: **31/1, 31/2, 67, 71, 77, 81, 104, 108, 137, 141/1** und **141/2**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (OT DOLGEN)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Kutzerow** Flur: **1** Flurstücke: **21/4, 237/3, 239, 240, 241** und **245**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE RANDOWTAL (OT EICKSTEDT)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Eickstedt** Flur: **1** Flurstück: **43**
Flur: **3** Flurstücke: **119/2, 131, 132** und **135**
Flur: **6** Flurstück: **28**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSL EITUNG IN DER GEMEINDE CASEKOW (ÜBERLEITUNG VON BLUMBERG NACH CASEKOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom

20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Biesendahlshof** Flur: 1 Flurstücke: **182/3, 184, 185, 188, 192/1, 192/2 und 192/3**

Blumberg Flur: 3 Flurstücke: **14/18, 15/3, 19/3, 22/3, 22/4, 22/5, 23/1, 23/2, 88 und 278**

Casekow Flur: 2 Flurstücke: **1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 19 und 31**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE SCHÖNFELD (ÜBERLEITUNG VON KLOCKOW NACH SCHÖNFELD)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schönfeld** Flur: 5 Flurstücke: **3, 4, 5/1, 6, 7, 8, 41, 51, 52, 53, 54, 55, 63, 64, 65, 69 und 79**

Flur: 7 Flurstücke: **47, 48, 50, 51, 52, 53, 54 und 55**

Klockow Flur: 1 Flurstück: **406**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (OT MILOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Milow** Flur: **1** Flurstück: **43/4** Flur: **4** Flurstück: **6/6**
Flur: **5** Flurstücke: **50** und **51** Flur: **8** Flurstück: **9**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT SCHÖNERMARK)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schönermark** Flur: **1** Flurstücke: **77/1, 77/2, 95/1, 99, 142/2** und **166**
Flur: **2** Flurstücke: **80/3, 84/3, 262, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454/1, 456, 457, 495/1, 495/2, 498/1, 510, 600, 782** und **786**

Wilhelmshof Flur: **1** Flurstücke: **37/1, 40/1** und **46/1**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT WILHEMSHOF)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Wilhelmshof** Flur: **1** Flurstücke: **21, 26, 31, 32, 36/1, 93** und **107**
Flur: **3** Flurstücke: **10, 11/1** und **16**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur

Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND (OT WERBELOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Nechlin** Flur: 1 Flurstücke: **14, 15** und **17/4** Flur: 2 Flurstück: **62**

Werbelow Flur: 1 Flurstücke: **2/4, 3/2, 40/4, und 40/6**

Flur: 2 Flurstücke: **7/2, 20/1, 44/4, 52, 53, 56, 97** und **103**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES- MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK (OT WITTSTOCK)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Wittstock** Flur: 1 Flurstücke: **24/3** und **32/3**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG - MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, AM WASSERPLATZ 1 AUF
ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZWASSERGEFÄLLELEITUNG IN DER GEMEINDE SCHWEDT
(ABWASSERPUMPWERK 4)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Am Wasserplatz 1, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwassergefälleleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **63** Flurstücke: **161**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau